

BL_GERICHTE 490 19 264 vom 21. April 2020

BL Gerichte, 2020-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_490_19_264

FR: BL_GERICHTE 490 19 264 du 21 avril 2020

IT: BL_GERICHTE 490 19 264 del 21 aprile 2020

Regeste

Ausstandsgesuch

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang gehen in Anwendung von Art. 59 Abs. 4 StPO die ordentlichen Kosten des vorliegenden Verfahrens in der Höhe von CHF 1'050.-- (bestehend aus einer Gebühr von CHF 1'000.-- sowie Auslagen von CHF 50.--) ungeachtet seiner finanziellen Situation (vgl. BGer 1B_230/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.2 mit Hinweisen und 1B_64/2020 vom 28. Februar 2020 E. 7.3) zu Lasten des Gesuchstellers. In Bezug auf die ausserordentlichen Kosten ist zu konstatieren, dass der Gesuchsteller die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung einer amtlichen Verteidigung beantragt hat. Voraussetzung hierfür sind gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV erstens die materielle Bedürftigkeit des Gesuchstellers und zweitens die Nichtaussichtslosigkeit seiner Begehren (vgl. BGer 1B_131/2018 vom 9. November 2018 E.4). Nach Art. 135 Abs. 2 StPO wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens festgelegt, allerdings trägt der Staat zumindest vorläufig deren Kosten (vgl. BGer 1B_64/2020 vom 28. Februar 2020 E. 7.3). Aus den vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen geht hervor, dass dieser unter Berücksichtigung seiner ausgewiesenen Schulden zurzeit über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Folglich ist die Mittellosigkeit des Gesuchstellers im vorliegenden Verfahren zu bejahen. In Anbetracht der vorstehenden materiell-rechtlichen Erwägungen ist ausserdem sein Ausstandsgesuch nicht von vornherein aussichtslos gewesen (vgl. zum Begriff der Aussichtslosigkeit BGE 142 III 138 E. 5.1). Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung einer amtlichen Verteidigung sind somit erfüllt. Demzufolge ist dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers für seine Bemühungen im vorliegenden Ausstandsverfahren ein Honorar zu Lasten des Staates zu entrichten. Nachdem dieser keine Honorarnote eingereicht hat, ist die Entschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 TO). Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erachtet das Kantonsgericht in diesem Zusammenhang ein pauschales Honorar in der Höhe von CHF 1'077.-- (inklusive Auslagen und CHF 77.-- Mehrwertsteuer) als angemessen. Der Beschuldigte hat die Verfahrenskosten dieses Verfahrens zu tragen. In Bezug auf die Rückzahlungsverpflichtung nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO ergeht der vorliegende Kostenentscheid unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheids der verfahrensabschliessenden Behörde (vgl. Art. 135 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.